

Satzung
über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
in den Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380 ff) und des § 3 Abs.2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GVNRW 1998 S. 454 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 374) in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Durchführung der Kommunalwahlen ab der achten Wahlperiode.

§ 2
Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird auf 52 Vertreterinnen und Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken zu wählen, festgelegt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.